



Rahmenbedingungen zur Verwertung

1. Grundsätzlich ist nur die Annahme von **sauberem** Bodenaushub und Bauschutt, **ohne Altlastenverdacht** möglich. Die zugelassenen Abfallschlüsselnummern stehen Ihnen unter www.roesl.de zur Verfügung.
2. **Maßgebend für die Materialeinstufung** ist ausschließlich die Bewertung **unseres Personals** an der Annahmestelle. Das Abkippen ist nur nach vorheriger Erlaubnis und nach Einweisung durch unser Personal möglich.
3. **Vor der Anlieferung** ist pro Baustelle und Material ein aktueller Herkunftsnachweis ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an uns zu übergeben.
4. **Nicht in der Anlieferung enthalten sein dürfen:**
 - nichtmineralische Störstoffe (z. B. Müll, Metall, Kunststoffe, Plastik, Kabel, Styropor usw.)
 - Organische Störstoffe (z. B. Äste, Wurzeln, Gras, Schilf usw.)
 - Gefahrstoffe (z. B. Asbest, Mineralwolle, Batterien, gebrauchte Lack- und Farbgebände, Fettkartuschen usw.)
 - Material mit Altlastenverdacht (z. B. Kamine, Ölabscheider, Montagegruben, Böden von Heizungskellern usw.)
5. Für die ordnungsgemäße Deklaration und sortenreine Anlieferung der Abfälle ist der Abfallerzeuger verantwortlich. Sollte das angelieferte Material in seiner Zusammensetzung und/oder Schadstoffbelastung nicht dem oben beschriebenen Bedingungen entsprechen, **trifft die Entsorgungsanlage eine Entscheidung** über die weitere Vorgehensweise:
 - 5.1 Die Störstoffe werden **durch die Entsorgungsanlage sortiert** und entsorgt. Das Annahmepersonal trifft dabei eine entsprechende Eingruppierung in eine Kategorie der gültigen Preisliste.
 - 5.2 Bei organoleptischen (Geruch, Farbe, Konsistenz) Auffälligkeiten und / oder Herkunft aus altlastenverdächtigen Bereichen behalten wir uns vor das Material **separat zu lagern** und auf Kosten des Anlieferers **analytisch zu untersuchen**.
 - 5.3 Die Entsorgungsanlage behält sich auch eine komplette **Ablehnung** der Materialübernahme vor.
 - 5.4 Sämtliche Kosten (z. B. Lagerkosten, Wiederverladung, Analytik, Sortierung u. ä.), welche der Annahmestelle im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Anlieferers und werden separat berechnet.
6. Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss der zu entsorgende Abfall unmittelbar (ohne weitere Maßnahmen der Verwertungsanlage) **wieder aufbereitungsfähig** sein.
7. Den Anweisungen des Kippen- und Waagepersonals ist Folge zu leisten und die an der Waage aushängenden Verhaltens- und Sicherheitshinweise sind zu beachten.
8. Die Verwertungsanlage ist nicht verpflichtet bestimmte Mengen abzunehmen und kann bei Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Kapazitätsengpässen, schlechter Witterung u. ä. die Annahme aussetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Entsorger kann hieraus nicht hergeleitet werden.
9. Es gelten die aktuellen AGB der Firmengruppe Rösl als vereinbart. Diese sind auf der Rückseite der aktuellen Preisliste abgedruckt und auf unserer Internetseite unter www.roesl.de einsehbar.